

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 20. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2025)

zum Thema:

Ganztag an Berliner Schulen (II). Personalbemessung, Arbeitszeitberechnung und personelle Nachsteuerung bei Erzieher*innen in der ergänzenden Förderung und Betreuung

und **Antwort** vom 5. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21394

vom 20. Januar 2025

über Ganztag an Berliner Schule (II). Personalzumessung, Arbeitszeitberechnung und personelle Nachsteuerung bei Erzieher*innen in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Personalbemessung für die Schulen erfolgt jeweils zum Stichtag 1.11. eines Jahres, auch für den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB). Falls nach dem 1.11. eines Jahres sozialpädagogischer Hilfebedarf festgestellt wird, soll nach Auskunft der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) (Drucksache 19/17712) nachgesteuert werden. Wie viele Anträge zur Nachsteuerung der Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit sozialpädagogischem Hilfebedarf wurden für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 gestellt? Wie viele wurden bewilligt? Wie viele abgelehnt? (Ich bitte um Aufschlüsselung nach Schuljahr und Bezirk!) Falls es Ablehnungen gab, wie wurden diese begründet?

Zu 1.: Die Erforderlichkeit von Personalzuschlägen für die Förderung von Kindern mit Behinderung wird durch die für die ergänzende Förderung und Betreuung zuständige regionale Fachaufsicht in dem Zeitraum bis zum 31.10. festgestellt und in die Personalplanung einbezogen. Dass die Personalzumessung jeweils zum Stichtag 1.11. erfolgt, ist eine organisatorische Festlegung des Statistikbereichs. Eine berlinweite Auswertung bzgl. des Zeitpunkts der Feststellung eines sozialpädagogischen Hilfebedarfs erfolgt nicht. Die in der Drucksache 19/17712 benannte Nachsteuerung für den Fall,

dass ausnahmsweise nach dem 1.11. noch sozialpädagogischer Hilfebedarf festgestellt wird, erfolgt im Rahmen gesamtstädtisch zur Verfügung stehender personeller Ressourcen in enger Abstimmung zwischen den regionalen Schulaufsichten und der in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zuständigen Stellenwirtschaft. Dazu bedarf es keines gesonderten Antrags, da der sozialpädagogische Hilfebedarf bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Situation gruppenbezogen festgestellt wird.

2. Wann und wie wurden die regionalen Fachaufsichten, die die Erforderlichkeit von Personalzuschlägen für die Förderung von Kindern mit Behinderung feststellten, über die Möglichkeit der Antragsstellung nach dem 1.11. eines Jahres informiert? Welche personellen Ressourcen standen 2022/23 und 2023/24 für die diese Nachsteuerung gesamtstädtisch zur Verfügung? (Ich bitte um Aufschlüsselung nach Schuljahr!)

Zu 2.: Für diesen Nachsteuerungsprozess bedarf es keiner gesonderten Information, da es sich im Rahmen der Personalfeststellung um einen regelhaften Verfahrensablauf handelt, der auch den Fall beinhaltet, dass ausnahmsweise nach dem 1.11. noch sozialpädagogischer Hilfebedarf festgestellt wird. Dieses Verfahren wird von den Fachaufsichten der regionalen Schulaufsicht in Absprache mit dem in der SenBJF für die Stellenwirtschaft zuständigen Bereich verantwortet.

3. Erzieher*innen an Berliner Schulen machen gelegentlich Weiterbildungen, nehmen Sonderurlaub, z.B. als Verrechnung mit der Jahressonderzahlung oder erkranken für einige Tage. (Hier sind keine Langzeiterkrankungen gemeint.) In dieser Zeit können sie ihrer Arbeit nicht nachgehen. Inwiefern werden diese Tatbestände, in dem Erzieher*innen z.B. Sonderurlaub beantragen und somit dieses Personal für die Betreuung an Schulen fehlen würde, in die aktuelle Basiszumessung mit eingeplant?

Zu 3.: Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung wird auf der Grundlage der gebuchten Module personell ausgestattet. Die Zumessung enthält mittelbare und unmittelbare Zeiten für die pädagogische Arbeit und erfolgt unabhängig davon, ob das gebuchte Modul der ergänzenden Förderung und Betreuung in Anspruch genommen wird. Die Schule organisiert den Einsatz des erforderlichen Fachkräftebedarfs entsprechend des individuellen Bedarfs der Schule. Langfristige Personalausfälle werden durch den Einsatz von Vertretungen (z. B. befristete Einstellungen) kompensiert. Abwesenheiten von Erzieherinnen und Erziehern aus den genannten Gründen betreffen schulorganisatorische Fragen, die von der Schule zu regeln sind.

4. Wie viele befristete Einstellungen für Erzieher*innen an Schulen, die zum Beispiel als Vertretung für Langzeiterkrankte, Kolleg*innen in Elternzeit oder aus weiteren Gründen eingestellt wurden, wurden im Schuljahr 2022/23 und 2023/24 beantragt? Wie viele Stellen konnten besetzt werden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahren angeben!)

Zu 4.: Die SenBJF ist bemüht, Vertretungen für langzeiterkrankte Erzieherinnen und Erzieher, für Erzieherinnen und Erzieher in Elternzeit oder aus weiteren Gründen nicht im Dienst befindliche Erzieherinnen und Erzieher in Form von befristeten Einstellungen zu ermöglichen. Diese befristeten Verträge sind in Zeiten eines allgemeinen Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich nicht immer leicht zu vermitteln, können jedoch ein Einstieg in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis sein.

Im Schuljahr 2022/2023 konnten 56 Einstellungen vorgenommen werden, das entspricht 41,81 VZÄ.

Im Schuljahr 2023/2024 konnten 33 Einstellungen vorgenommen werden, das entspricht 20,15 VZÄ.

5. Laut Aussage des Senats (Drucksache 19/17 714) wird der Umfang für die unmittelbare pädagogische Arbeit von Erzieher*innen an Berliner Schulen im Umfang von 89.751 Minuten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) zugemessen.

- a. Wie erfolgt die Berechnung und Zumessung des Umfangs der mittelbaren pädagogischen Arbeit?
- b. In welchem Maß werden bei der Berechnung des Gesamtbedarfs an Jahresminuten für Erzieher*innen an Berliner Schulen Ausfallzeiten berücksichtigt? (Bitte aufschlüsseln nach Urlaub, Fort-, und Weiterbildung, akute Krankheitstage und Sonderurlaub, wie er z.B. durch Verrechnung mit der Jahressonderzahlung in Anspruch genommen wird!)
- c. Wie viel Sonderurlaub wurde durch Verrechnung mit der Jahressonderzahlung im Jahr 2023 und im Jahr 2024 beantragt und gewährt?

Zu 5. a.: Der Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeit stellt eine Festsetzung dar.

Zu 5. b.: Die Berechnung der Zumessung von Erzieherinnen und Erziehern basiert auf einem Zumessungsmodell, das sich aus dem Verhältnis von Jahresbetreuungsbedarf und Jahresarbeitszeit ergibt. Auf dieser Grundlage ist in den Zumessungsrichtlinien festgeschrieben, dass die unmittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von 89.751 Minuten pro VZÄ zugemessen wird. Diese idealtypische Berechnung steht in engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Damit sind sowohl Ausfallzeiten als auch weitere Zeiten angemessen berücksichtigt, jedoch sind diese nicht geradlinig rechenbar.

Zu 5. c.: Statistische Erhebungen dazu werden nicht erstellt.

6. Wie hoch war der Krankenstand bei Erzieher*innen an Berliner Schulen im Jahr 2023, wie hoch im Jahr 2024? Wie hoch war die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage in diesen Jahren? (Bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln!)

Zu 6.: Die Angaben über krankheitsbedingte Abwesenheiten werden über das Landesverfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) erfasst. Die statistische Auswertung dieser Daten erfolgt ausschließlich durch die bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) angesiedelte Statistikstelle Personal, die dazu den jährlichen „Bericht über die Pauschale Gesundheitsquote der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst Berlin“ herausgibt. Darüber hinausgehende behördeninterne Auswertungen von IPV zur Gesundheitsquote oder Erkrankungsdauer der Beschäftigten sind nicht zulässig.

7. In der Drucksache 19/17714 begründet der Senat, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie derzeit keine Personalkostenbudgetierung für die außerunterrichtlichen Zeiten der Ganztagschule plane, u.a. mit einer Personalausstattung von einhundert Prozent. In welchen Bezirken gab es im Schuljahr 2022/23 bzw. im Schuljahr 2023/24 für die außerunterrichtlichen Zeiten der Ganztagschulen eine Ausstattung von weniger als 95 %, von 95-99%, von 100 oder mehr %? (Bitte die jeweilige Personalausstattung aufschlüsseln nach Bezirk und Schuljahr!)

Zu 7.: Die Frage nach der Personalausstattung für die außerunterrichtlichen Zeiten der Ganztagschulen kann nicht beantwortet werden, da innerhalb der Gesamtausstattung einer Schule keine differenzierten Ausstattungsquoten erhoben werden.

8. Inwiefern verhindert die Tatsache, dass rund ein Drittel der Ganztagschulen in der Primarstufe mit Trägern der freien Jugendhilfe kooperieren, ein Konzept der Personalkostenbudgetierung für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung an den Ganztagschulen in der Primarstufe, die von Beschäftigten im öffentlichen Dienst übernommen wird? Welche Hürden sieht der Senat im Einzelnen? Hat der Senat die Einführung der Personalkostenbudgetierung eingehend geprüft? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? (Bitte den Ergebnisbericht beifügen!) Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Die Einschätzung der SenBJF zu dieser Frage hat sich seit Beantwortung der Drucksache 19/17714 nicht geändert. Eine Personalkostenbudgetierung für die außerunterrichtlichen Zeiten der Grundschule ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden eine Personalausstattung von einhundert Prozent sowie Regelungen für abwesendes Personal für zielführend und tragfähig erachtet.

9. Es kommt immer wieder vor, dass sich Erzieher*innen, die bisher bei einem freien Träger gearbeitet haben und über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 6 Jahren verfügen, sich beim Senat für eine Tätigkeit im Ganztag bewerben. Welche Einstellungs- und Einstufungsmöglichkeiten für berufserfahrenes Personal, das nach einschlägigen Berufserfahrungen oberhalb der Erfahrungsstufe 3 angesiedelt wäre, gibt es?

Zu 9.: Nach § 16 Abs. 2 a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) kann der Arbeitgeber bei einer Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-L oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Übernahme der erworbenen Erfahrungsstufe.

10. Nach § 16 TV-L besteht die Möglichkeit, Stufenlaufzeiten zu verkürzen. Kann diese Möglichkeit sowohl bei Neueinstellungen als auch beim Bestandspersonal angewendet werden? Wie oft wurde diese Möglichkeit in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 bei Erzieher*innen an Schulen beantragt und bewilligt? (Bitte getrennt nach Schuljahr und nach Neueinstellung und Bestandspersonal angeben!)

Zu 10.: Die Möglichkeiten der Verkürzung von Stufenlaufzeiten sind im § 17 Abs. 2 TV-L geregelt. Danach kann tariflich Beschäftigten (Bestandspersonal) bei Vorliegen von erheblich überdurchschnittlichen Leistungen die jeweils notwendige Laufzeit zwischen den Erfahrungsstufen verkürzt oder bei erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen verlängert werden. Da es sich um Kann-Leistungen handelt, entscheidet über deren grundsätzliche Anwendung die jeweilige Behördenleitung.

Die Entwicklung von Kriterien zur Vergleichbarkeit von erheblich über dem Durchschnitt liegenden bzw. erheblich unterdurchschnittlichen Leistungen für einen großen Kreis von Beschäftigten (pädagogisches und nichtpädagogisches Personal an unterschiedlichen Schultypen, Verwaltungspersonal etc.) mit nahezu identischen Aufgaben sowie mit gleicher Entgeltgruppe ist nicht nur schwierig, sondern bietet vielfältigen Anlass zu Ungleichbehandlungen und Rechtsstreitigkeiten. Die Behördenleitung der SenBJF hat daher nach eingehender Prüfung und Abwägung beschlossen, das Instrument der Stufenlaufzeitverkürzung oder Stufenlaufzeitverlängerung im gesamten Ressortbereich der SenBJF nicht anzuwenden.

Regelungen zur Verkürzung von Stufenlaufzeiten bei Neueinstellungen enthält der TV-L nicht.

11. Die 2021 erfolgte Neuregelung in § 39 Nr. 3 Schulgesetz in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung wurde bisher nicht umgesetzt. In der Antwort auf die schriftliche Anfrage zum Berliner Ganztag (Drucksache 19/17 712) berichtete die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 13.01.2024 von einer „multiprofessionellen Arbeitsgruppe“, die „das Verfahren zur Zumessung von Personalzuschlägen im Sinne der Schulgesetzänderung [von § 39 Nr. 3 Schulgesetz] weiter [...] entwickeln und transparenter [...] machen“ soll.

- a. Wann wurde die Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet und wie ist der aktuelle Arbeitsstand der AG? Welchen Namen trägt die AG?
- b. Wer sind die Teilnehmer*innen der AG? (Bitte um Auflistung aller Teilnehmer*innen!)
- c. In welchem Rhythmus trifft sich die AG und wie oft hat sich die AG seit der Schulgesetzänderung im ^ Jahr 2021 getroffen? (Bitte um Auflistung aller bisher stattgefundenen Termine!)

Zu 11. a.: Die AG „Weiterentwicklung Verfahren der Zumessung für sozialpädagogische Hilfe“ wurde 2022 eingerichtet. Aufgrund einer achtzehnmonatigen Stellenvakanz der für Grundsatzfragen der Ganztagsschule zuständigen Referentenstelle konnte die AG nicht weiter tagen. Bereits vorliegende Ergebnisse zu sichten, zu sichern und in einen Arbeitsprozess zu integrieren, ist Aufgabe des neuen Stelleninhabers.

Zu 11. b.: Die AG war multiprofessionell besetzt und umfasste neben Vertretungen verschiedener Verwaltungsbereiche auch Vertretungen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Zu 11. c.: Die AG hat keinen festen Rhythmus. Zur Sicherung und Weiterentwicklung von Arbeitsergebnissen haben seit zuvor genannter Stellenbesetzung verwaltungsinterne Gespräche stattgefunden.

12. Wie ist der Stand bei der Entwicklung eines stringenten Verfahrens, welches im Interesse der Kinder zügige und sachgerechte Entscheidungen über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf im Unterricht und den sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Zeit der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung ermöglicht, Synergien der beiden Feststellungen nutzt und eine unkoordinierte und zeitraubende doppelte Antragsstellung vermeidet?

Zu 12.: Der sonderpädagogische Hilfebedarf im Unterricht wird durch die sonderpädagogische Diagnostik und derjenige für die außerunterrichtliche Zeit durch die Feststellung des Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe zugemessen. Da sich beide Bedarfe auf dasselbe Kind an einer Ganztagsschule beziehen, besteht die Intention, hier keine voneinander losgelösten Verfahren zu haben bzw. diese sinnvoll miteinander zu verzahnen.

Vor diesem Hintergrund soll das Feststellungsverfahren zur sozialpädagogischen Hilfe in der außerunterrichtlichen Zeit weiterentwickelt werden. Dabei besteht die Ausgangsüberlegung darin, zu prüfen, ob der zur Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf vorliegende Diagnostikleitfaden anschlussfähig für ein neues Verfahren zur Feststellung sozialpädagogischer Hilfe ist, sodass perspektivisch ein Diagnostikleitfaden für die inklusive Berliner Ganztagsschule entwickelt werden könnte.

Berlin, den 05. Februar 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie